

Dritte Satzung zur Änderung der Studienqualifikationssatzung - 2019

Vom 14. Februar 2020

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 5. Februar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen - 2019 (Studienqualifikationssatzung - 2019) vom 13. Juni 2019 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 150), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. In der Zeile für den Studiengang „Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts“ wird die Angabe „1 Jahr“ ersetzt durch die Angabe „18 Monate“.
2. Die Zeile für den Studiengang „Applied Ecology Master of Science“ wird wie folgt gefasst:

International Master of Applied Ecology Master of Science	Sofern Englisch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Englischkenntnisse in folgender Form nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none">• IELTS: overall score of 6.5 oder• TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 92 oder• TOEFL® iBT (paper-based test): overall score of 580 oder• entsprechende Zertifikate, die das Niveau C1 oder C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Council of Europe's Common European Framework (CEF)) belegen. (Diese, bereits an der Universität Coimbra beim Zugang zum 1. Fachsemester von einem gemeinsamen Komitee geprüften Sprachkenntnisse, müssen nicht erneut nachgewiesen werden.)
--	---

3. Nach der Zeile für den Studiengang „Electrical Engineering and Information Technology Master of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

Electric Vehicle Propulsion and Control (E-PiCo) Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (z.B. TOEFL (Punktzahl 220 CBT, 550 PBT, 80 IBT oder höher), Cambridge First Certificate English Test (Stufe B oder höher), IELTS (Punktzahl 6,5 oder höher), TOEIC (Punktzahl 800 oder höher) oder einen entsprechenden Englisch-Test. Auch ein erfolgreich abgeschlossener englischsprachiger Studiengang wird als Nachweis akzeptiert, dass mindestens das Niveau B2 erreicht ist. Für Personen, für die Englisch Muttersprache ist, entfällt der Nachweis. (Diese, bereits an der École Centrale de Nantes beim Zugang zum 1. Fachsemester vom gemeinsamen Komitee geprüften Sprachkenntnisse, müssen nicht erneut nachgewiesen werden.)
---	---

4. Die Zeile für den Studiengang „Environmental Management Master of Science“ wird wie folgt gefasst:

”	Environmental Management Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • IELTS: overall score of 7.0 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 95. 	“
---	---	--	---

5. Die Zeile für die Studiengänge „Informatik Master of Science *) (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)“ wird wie folgt gefasst:

”	Informatik Master of Science *) (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)	<p>Die Module des Masterstudiengangs werden in Deutsch oder in Englisch durchgeführt und es werden rein deutschsprachige und rein englischsprachige Masterprogramme angeboten, bei denen alle Module in deutscher bzw. englischer Sprache durchgeführt und geprüft werden. Entsprechend müssen zur Zulassung Sprachkenntnisse gemäß einer der beiden folgenden Regelungen – A für deutschsprachige Masterprogramme, oder B für englischsprachige Masterprogramme – nachgewiesen werden:</p> <p>A) Deutsch ist Muttersprache, eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss wurde in deutscher Sprache erworben oder Deutschkenntnisse wurden durch eine "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 03.05.2011 / 17.11.2011 nachgewiesen.</p> <p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder 2. durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) <p>B) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch ein Ergebnis von mindestens 145 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“ eines GRE®revised General Tests.</p>	“
---	--	--	---

6. Die Zeile für den Studiengang „Sustainability, Society and the Environment Master of Science“ wird wie folgt gefasst:

”	Sustainability, Society and the Environment Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • IELTS (overall score of 7,5) oder • TOEFL® iBT (Internet-based test, overall score of 110) oder • Certificate of Proficiency in English of the English Department of the University of Kiel with C1 level in all four categories (1. listening; 2. speaking; 3. reading/grammar; 4. writing). 	“
---	---	--	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung

1. für den Studiengang Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts zum Sommersemester 2020 und
2. für die Studiengänge
 - a. International Master of Applied Ecology Master of Science,
 - b. Electric Vehicle Propulsion and Control (E-PiCo) Master of Science,
 - c. Environmental Management Master of Science,
 - d. Informatik Master of Science (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge) und
 - e. Sustainability, Society and the Environment Master of Science zum Wintersemester 2020/21.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel